

Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet „Stollen Alexandria“ in den Gemarkungen Bach, Pfuhl, Hof, Stockhausen-Ilfurth, Eichenstruth, Bad Marienberg, Fehl-Ritzhausen, Großseifen und Hahn b. Bad Marienberg (Verbandsgemeinde Bad Marienberg) sowie in den Gemarkungen Neuhochstein, Schönberg, Höhn-Urdorf, Oellingen, Ailertchen und Pottum (Verbandsgemeinde Westerbürg) und in der Gemarkung Hellenhahn-Schellenberg (Verbandsgemeinde Rennerod), Westerbürgkreis, zugunsten der Verbandsgemeinde Bad Marienberg, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), und der §§ 54, 111, 113, 114 und 92 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1 Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers wird für die Wassergewinnungsanlage „**Stollen Alexandria**“ das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet „Stollen Alexandria“ umfasst im Süden die gesamte Gemarkungsfläche Oellingen und erstreckt sich nach Norden hin über die Ortslagen Stockhausen-Ilfurth und Fehl-Ritzhausen bis zur B 414 im Bereich der Ortsgemeinde Nisterau. Der nördliche Teil des Schutzgebietes grenzt im Westen an den Stadtteil Eichenstruth. Der südliche Teil dehnt sich im Westen über die Ortslage Neuhochstein bis an den Rand der Ortsgemeinde Hahn und die Gemarkungsgrenze Dreisbach aus. Es wird durch 5 Schutzzonen gebildet und hat eine Größe von ca. 2.098 ha.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsbereich – Stollenmundloch – (hellgraue Fläche)
- Zonen II A = Engere Schutzzone – Schächte – (dunkelgraue Fläche)
- Zone II B = Engere Schutzzone (senkrecht schraffierte Fläche)
- Zonen III A = Weitere Schutzzone (diagonal schraffierte Fläche) und
- Zonen III B = Weitere Schutzzone (waagrecht schraffierte Fläche).

Die Zone I

erstreckt sich auf die Gemarkung Schönberg, Flur 7, Flurstücke 1/9 und 1/12 (jeweils teilweise), und hat eine Größe von 0,15 ha.

Die 75 Zonen II A

liegen in der Gemarkung Bach, Fluren 1, 2 und 3, der Gemarkung Stockhausen-Ilffurth, Fluren 4, 5, 6 und 8, der Gemarkung Fehl-Ritzhausen, Flur 14, der Gemarkung Höhn-Urdorf, Fluren 30, 31, 33, 34, 35, 39, 41, 42, 43, 47, 48 und 51, der Gemarkung Schönberg, Fluren 1, 2, 3, 6 und 7, der Gemarkung Neuhochstein, Fluren 2 und 3, der Gemarkung Hahn b. Bad Marienberg, Flur 5, sowie in der Gemarkung Oellingen, Fluren 40, 43 und 46, und haben insgesamt eine Größe von 21,26 ha.

Die 75 Zonen II A erstrecken sich im Einzelnen auf folgende Bereiche:

- Gemarkung Bach, Flur 3, Flurstück 112 (teilweise); Größe: 0,2146 ha
- Gemarkung Bach, Flur 3, Flurstücke 26 und 109 (jeweils teilweise); Größe: 2,1215 ha
- Gemarkung Bach, Flur 3, Flurstück 60 (teilweise); Größe: 0,1058 ha
- Gemarkung Bach, Flur 3, Flurstück 62 (teilweise); Größe: 0,2093 ha
- Gemarkung Bach, Flur 3, Flurstück 69 (teilweise); Größe: 0,1775 ha
- Gemarkung Bach, Flur 3, Flurstücke 70 und 71 (jeweils teilweise); Größe: 0,0795 ha
- Gemarkung Bach, Flur 3, Flurstücke 65, 66 und 99 (jeweils teilweise); Größe: 0,3790 ha
- Gemarkung Bach, Flur 3, Flurstücke 68 und 69 (jeweils teilweise); Größe: 0,1685 ha
- Gemarkung Bach, Flur 3, Flurstück 78 (teilweise); Größe: 0,1663 ha
- Gemarkung Bach, Flur 3, Flurstück 80 (teilweise); Größe: 0,1484 ha
- Gemarkung Bach, Flur 1, Flurstück 58 (teilweise); Größe: 0,2003 ha

- Gemarkung Bach, Flur 1, Flurstück 69, sowie Flur 3, Flurstück 78 (jeweils teilweise); Größe: 0,0766 ha
- Gemarkung Bach, Flur 3, Flurstück 76 (teilweise); Größe: 0,0835 ha
- Gemarkung Bach, Flur 1, Flurstücke 62/1, 63/1, 65, 78, 240/1 und 81 (jeweils teilweise) sowie Flurstücke 64/1 und 79 (vollständig), Größe: 0,1013 ha
- Gemarkung Bach, Flur 1, Flurstücke 76 und 86/2 (jeweils teilweise); Größe: 0,1427 ha
- Gemarkung Bach, Flur 3, Flurstücke 84 und 85, sowie Gemarkung Stockhausen-Ilffurth, Flur 5, Flurstück 11 (jeweils teilweise); Größe: 0,1251 ha
- Gemarkung Bach, Flur 2, Flurstück 52 (teilweise); Größe: 0,1297 ha
- Gemarkung Stockhausen-Ilffurth, Flur 6, Flurstücke 4 (teilweise) und 5 (vollständig); Größe: 0,2608 ha
- Gemarkung Stockhausen-Ilffurth, Flur 6, Flurstück 41 (teilweise); Größe: 0,1445 ha
- Gemarkung Stockhausen-Ilffurth, Flur 6, Flurstücke 14, 20, 70 und 72, sowie Flur 4, Flurstücke 66, 67 und 96 (jeweils teilweise); Größe: 0,0911 ha
- Gemarkung Stockhausen-Ilffurth, Flur 8, Flurstück 71 (teilweise); Größe: 0,1506 ha
- Gemarkung Fehl-Ritzhausen, Flur 14, Flurstück 6 (vollständig); Größe: 1,2089 ha
- Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 31, Flurstück 3970/10 (teilweise); Größe: 0,0795 ha
- Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 34, Flurstück 3/1 (teilweise); Größe: 0,1108 ha
- Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 35, Flurstücke 8, 13 und 59 (jeweils teilweise); Größe: 0,1813 ha
- Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 51, Flurstücke 1/4, 6, und 13 (jeweils teilweise); Größe: 0,1229 ha
- Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 31, Flurstücke 3970/11 und 3969/12, sowie Flur 33, Flurstücke 8 und 12 (jeweils teilweise); Größe: 0,1553 ha
- Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 31, Flurstücke 3970/11 und 3969/12, sowie Flur 33, Flurstücke 8 und 12 (jeweils teilweise); Größe: 0,4713 ha

- Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 31, Flurstück 3970/11 (teilweise);
Größe: 0,1602 ha
- Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 31, Flurstück 3970/11 (teilweise);
Größe: 0,1597 ha
- Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 31, Flurstück 3970/11 (teilweise);
Größe: 0,1606 ha
- Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 31, Flurstück 3970/11 (teilweise);
Größe: 0,1600 ha
- Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 31, Flurstück 3970/11 (teilweise);
Größe: 0,1598 ha
- Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 42, Flurstück 1/5 (teilweise);
Größe: 0,2611 ha
- Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 47, Flurstück 2/2 (teilweise);
Größe: 0,3548 ha
- Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 34, Flurstück 3/2 (teilweise);
Größe: 0,1598 ha
- Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 47, Flurstücke 2/1 und 2/2
(jeweils teilweise); Größe: 1,7986 ha
- Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 39, Flurstück 34 (teilweise);
Größe: 0,2062 ha
- Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 42, Flurstück 44, sowie
Flur 47, Flurstücke 15, 16, 17 und 106 (jeweils teilweise);
Größe: 0,0945 ha
- Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 42, Flurstück 10/1 (teilweise);
Größe: 0,3609 ha
- Gemarkung Oellingen, Flur 40, Flurstück 14/19 (teilweise);
Größe: 0,1068 ha
- Gemarkung Oellingen, Flur 43, Flurstück 22 (teilweise);
Größe: 0,0877 ha
- Gemarkung Oellingen, Flur 46, Flurstück 23 (vollständig);
Größe: 0,2109 ha
- Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 48, Flurstücke 88/8, 94/1 und
128/4 (jeweils teilweise); Größe: 0,0671 ha
- Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 31, Flurstück 3967/3, sowie

- Flur 33, Flurstück 1 (jeweils teilweise); Größe: 0,1598 ha
- Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 33, Flurstück 1 (teilweise);
Größe: 0,1598 ha
 - Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 33, Flurstück 1 (teilweise);
Größe: 0,1598 ha
 - Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 33, Flurstück 1 (teilweise);
Größe: 0,1598 ha
 - Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 33, Flurstück 1, sowie Flur 48,
Flurstück 113 (jeweils teilweise); Größe: 0,2554 ha
 - Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 48, Flurstücke 11, 12 und 13
(jeweils teilweise); Größe: 0,1038 ha
 - Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 31, Flurstück 3967/3 (teilweise);
Größe: 0,1598 ha
 - Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 31, Flurstück 3967/3 (teilweise);
Größe: 0,1598 ha
 - Gemarkung Schönberg, Flur 3, Flurstücke 132, 133 und 134
(jeweils teilweise); Größe: 0,1023 ha
 - Gemarkung Schönberg, Flur 2, Flurstück 1102/1, sowie Gemarkung
Höhn-Urdorf, Flur 31, Flurstück 3967/3 (jeweils teilweise);
Größe: 0,3588 ha
 - Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 31, Flurstück 3967/3 (teilweise);
Größe: 0,1598 ha
 - Gemarkung Schönberg, Flur 2, Flurstück 724 (teilweise);
Größe: 0,1178 ha
 - Gemarkung Neuhochstein, Flur 3, Flurstücke 129/2 und 129/5, sowie
Gemarkung Schönberg, Flur 6, Flurstück 1178/3 (jeweils teilweise);
Größe: 0,1350 ha
 - Gemarkung Schönberg, Flur 7, Flurstück 1/15 (teilweise);
Größe: 0,1598 ha
 - Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 31, Flurstück 3967/3 (teilweise);
Größe: 2,6308 ha
 - Gemarkung Schönberg, Flur 1, Flurstück 64/13 (teilweise), sowie Flur 3,
Flurstücke 197/2 und 1114/9 (jeweils teilweise) sowie 197/31 (vollständig);
Größe: 0,0665 ha
 - Gemarkung Hahn b. Bad Marienberg, Flur 5, Flurstück 2 (teilweise);

Größe: 0,1598 ha

- Gemarkung Neuhochstein, Flur 2, Flurstück 1/2 (teilweise);
Größe: 0,1598 ha
- Gemarkung Hahn b. Bad Marienberg, Flur 5, Flurstück 2, sowie
Gemarkung Neuhochstein, Flur 2, Flurstück 1/2 (jeweils teilweise);
Größe: 0,9233 ha
- Gemarkung Neuhochstein, Flur 2, Flurstück 1/2, sowie Gemarkung
Schönberg, Flur 7, Flurstück 1/16 (jeweils teilweise); Größe: 0,1598 ha
- Gemarkung Neuhochstein, Flur 2, Flurstück 1/2 (teilweise);
Größe: 0,1598 ha
- Gemarkung Neuhochstein, Flur 3, Flurstücke 28 und 236, sowie
Gemarkung Schönberg, Flur 7, Flurstück 1/16 (jeweils teilweise);
Größe: 0,0950 ha
- Gemarkung Schönberg, Flur 7, Flurstück 1/15 (teilweise);
Größe: 0,1598 ha
- Gemarkung Neuhochstein, Flur 3, Flurstücke 72, 73 und 74
(jeweils teilweise); Größe: 0,0614 ha
- Gemarkung Neuhochstein, Flur 2, Flurstück 1/2, sowie Flur 3,
Flurstück 235 (jeweils teilweise); Größe: 0,1318 ha
- Gemarkung Neuhochstein, Flur 3, Flurstücke 53 und 54 (jeweils
teilweise); Größe: 0,1201 ha
- Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 43, Flurstück 31 (teilweise);
Größe: 0,1510 ha
- Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 41, Flurstück 58 (teilweise);
Größe: 0,1038 ha
- Gemarkung Stockhausen-Ilfurth, Flur 4, Flurstücke 13 und
14 (jeweils teilweise), Größe: 0,1876 ha
- Gemarkung Hahn b. Bad Marienberg, Flur 5, Flurstück 2 (teilweise),
Größe: 0,1598 ha
- Gemarkung Höhn-Urdorf, Flur 30, Flurstück 13/3, sowie Flur 31,
Flurstück 3970/10 (jeweils teilweise), Größe: 1,3601 ha.

Die Zone II B

erstreckt sich auf die Gemarkung Hof, Flur 15, die Gemarkung Bach, Fluren 1, 2 und 3, die Gemarkung Stockhausen-Ilfurth, Fluren 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12, die Gemarkung Fehl-Ritzhausen, Fluren 10, 11, 14, 15 und 16, die Gemarkung Höhn-Urdorf, Fluren 30, 31, 32, 33, 34, 35, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49 und

51, die Gemarkung Oellingen, Fluren 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47 und 49, die Gemarkung Schönberg, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7, die Gemarkung Neuhochstein, Fluren 1, 2, 3, 4, 7 und 8, sowie auf die Gemarkung Hahn b. Bad Marienberg, Fluren 3 und 5, und hat eine Größe von 889,80 ha.

Die zwei Zonen III A

erstrecken sich auf die Gemarkung Hof, Fluren 15 und 16, die Gemarkung Pfuhl, Fluren 1, 2 und 3, die Gemarkung Bach, Fluren 1, 2 und 3, die Gemarkung Bad Marienberg, Flur 7, die Gemarkung Eichenstruth, Flur 5, die Gemarkung Großseifen, Flur 4, die Gemarkung Stockhausen-Ilfurth, Fluren 1, 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11 und 12, die Gemarkung Fehl-Ritzhausen, Fluren 1, 4, 10, 11, 12, 14, 15 und 16, die Gemarkung Höhn-Urdorf, Fluren 30, 31, 32, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50 und 51, die Gemarkung Oellingen, Fluren 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47 und 49, die Gemarkung Schönberg, Fluren 3, 4, 5, 6 und 7, die Gemarkung Neuhochstein, Fluren 1, 3, 4, 7 und 8, die Gemarkung Hahn b. Bad Marienberg, Fluren 3 und 5, sowie auf die Gemarkung Hellenhahn-Schellenberg, Fluren 30 und 31, und hat eine Größe von 649,54 ha.

Die zwei Zonen III B

erstrecken sich auf die Gemarkung Hof, Flur 15, die Gemarkung Bach, Flur 3, die Gemarkung Eichenstruth, Fluren 2 und 5, die Gemarkung Großseifen, Flur 4, die Gemarkung Stockhausen-Ilfurth, Fluren 1, 2, 3, 9, 10 und 12, die Gemarkung Fehl-Ritzhausen, Fluren 1, 4, 5, 10, 12, 13 und 15, die Gemarkung Höhn-Urdorf, Fluren 35, 36, 37, 38, 40, 41 und 49, die Gemarkung Oellingen, Fluren 34, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48 und 49, die Gemarkung Schönberg, Fluren 3, 4, 5, 6 und 7, die Gemarkung Neuhochstein, Fluren 1, 4, 5, 6, 7 und 9, die Gemarkung Hahn b. Bad Marienberg, Fluren 1, 3, 4 und 5, die Gemarkung Hellenhahn-Schellenberg, Fluren 30, 31, 53 und 54, die Gemarkung Pottum, Fluren 3 und 4, sowie auf die Gemarkung Ailertchen, Flur 3, und hat eine Größe von 536,83 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1 : 1.000 und 1 : 2.000, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsbereich – Stollenmundloch – (blaue Fläche)
- Zonen II A = Engere Schutzzone – Schächte – (dunkelgrüne Fläche)
- Zone II B = Engere Schutzzone (hellgrüne Fläche)
- Zonen III A = Weitere Schutzzone (rote Fläche) und
- Zonen III B = Weitere Schutzzone (rosa Fläche).

Die Karten werden archivmäßig bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
– Obere Wasserbehörde –
Neustadt 21
56068 Koblenz

der

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg
Kirburger Straße 4
56470 Bad Marienberg

der

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg
Neumarkt 1
56457 Westerburg

und der

Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod
Hauptstraße 55
56477 Rennerod

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flurstücke im
Liegenschaftskataster gekennzeichnet sind.

§ 3

Verbote und Beschränkungen

Zone I (Fassungsbereich – Stollenmundloch –)

Die Zone I soll den Schutz des Stollenmundloches und seiner unmittelbaren
Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen
gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und
Vorgänge untersagt und zwar insbesondere:

- I.1 die für die Zonen III B, III A, II B und II A genannten Einrichtungen,
Handlungen und Vorgänge
- I.2 sämtliche Nutzungen und Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen

Zonen II (Engere Schutzzonen)

Die Zone II ist in 75 Zonen II A und eine Zone II B aufgeteilt.

Zonen II A

Die Zonen II A umfassen die alten Schächte, die noch aus der Zeit des früheren Bergbaus vorhanden sind. Diese Zonen II A sollen den Schutz vor jeglichen Verunreinigungen gewährleisten, die wegen der direkten Verbindung der Schächte zum Grundwasser gefährlich sind. Insbesondere trifft das auf Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen zu.

Deshalb sind in den Zonen II A alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- II.A.1 die für die Zonen III B, III A und II B genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- II.A.2 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen
- II.A.3 Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen
- II.A.4 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen einschließlich des Transports sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung entsprechender Anlagen; ausgenommen von diesem Verbot ist der Einsatz von Betriebsstoffen für forstwirtschaftliche Zwecke, der den Qualitätsstandards für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz (Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB Forst –) in der jeweils gültigen Fassung entspricht
- II.A.5 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft
- II.A.6 Tierbesatz, insbesondere Beweidung
- II.A.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- II.A.8 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen

Zone II B

Die Zone II B soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und der besonders durchlässigen Fließwege zum Stollensystem gefährlich sind.

Deshalb sind in der Zone II B alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- II.B.1 die für die Zonen III B und III A genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- II.B.2 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten
- II.B.3 Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen; ausgenommen von diesem Verbot sind Feld- und Waldwege, die der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung dienen und deren Baustoffe den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit genügen
- II.B.4 Änderung von Verkehrsanlagen, ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes
- II.B.5 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte
- II.B.6 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen einschließlich des Transports sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung entsprechender Anlagen; ausgenommen von diesem Verbot sind:
 - 1. der Transport und die Anlieferung von Heizöl über die Bundesstraße B 255, die Landesstraße L 295 und die Kreisstraßen K 55, K 56, K 57, K 58, K 65 und der damit verbundene Umgang mit Heizöl für bestandsgeschützte bauliche Anlagen
 - 2. der Transport wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe über die Bundesstraße B 255
 - 3. der Einsatz von Betriebsstoffen für forstwirtschaftliche Zwecke, der den Qualitätsstandards für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz (Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB Forst -) in der jeweils gültigen Fassung entspricht
 - 4. der Einsatz von Streusalz
- II.B.7 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar
- II.B.8 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Silagen
- II.B.9 Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen für den Eigenbedarf
- II.B.10 Durchleiten von Abwasser, es sei denn die Anlagen entsprechen den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 142 (Abwasserleitungen und -kanäle in

Wassergewinnungsgebieten) in der jeweils gültigen Fassung und die Maßnahme wird vorher der oberen Wasserbehörde angezeigt

- II.B.11 Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser; ausgenommen von diesem Verbot ist die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von Dachflächen über die belebte Bodenzone
- II.B.12 Herstellung und Erweiterung von Drainagen, ausgenommen Drainagen, die zur Errichtung einer nach dieser Rechtsverordnung zulässigen baulichen Anlage notwendig sind

Zonen III (Weitere Schutzzonen)

Die Zone III wird in zwei Zonen III A und zwei Zonen III B untergliedert. Diese Zonen sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere in:

Zonen III A

- III.A.1 die für die Zonen III B genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- III.A.2 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Gewerbe
- III.A.3 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung, es sei denn
 1. es wird kein wassergefährdendes Wärmeträgermedium verwendet
 2. für die Hausanschlüsse wird eine erhöhte Dichtheit gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 142 (Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten) in der jeweils gültigen Fassung nachgewiesen
 3. es erfolgt keine Unterkellerung
 4. die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole wird nach Vorgabe der oberen Wasserbehörde nachgewiesen; der Nachweis der mittleren Schutzfunktion ist nicht erforderlich für die Schließung von Baulücken und die Erweiterung baulicher Anlagen
- III.A.4 Errichtung, Erweiterung und wesentliche Umgestaltung von baulichen Anlagen im Außenbereich (z.B. Grillhütten, Sportheime, Jagdhütten, Freizeitanlagen, Pferdeunterstände, Gartenhäuser)
- III.A.5 Errichtung und Erweiterung von Windkraftanlagen

- III.A.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Schießplätzen und Schießständen
- III.A.7 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Golfplätzen
- III.A.8 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Bestattungsplätzen
- III.A.9 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Tankstellen
- III.A.10 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen; ausgenommen von diesem Verbot sind Maßnahmen, die im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde erfolgen
- III.A.11 Lagerung von Baustoffen, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann
- III.A.12 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von unterirdischen Leitungen; ausgenommen von diesem Verbot sind Hausanschlüsse
- III.A.13 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen einschließlich des Transports sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung entsprechender Anlagen; ausgenommen von diesem Verbot sind:
1. Kleinmengen für den Haushaltsbedarf
 2. Heizöl für den Hausgebrauch
 3. Kraft- und Betriebsstoffe für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie für sonstige gewerbliche Betriebe unter Berücksichtigung des Verbots in Ziffer III.A.9 (Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Tankstellen)
 4. biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe beim Einsatz von Motorsägen
 5. der sonstige Einsatz von Betriebsstoffen für forstwirtschaftliche Zwecke, der den Qualitätsstandards für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz (Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB Forst –) in der jeweils gültigen Fassung entspricht
 6. der Transport wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe auf den Bundesstraßen B 255, B 414, den Landesstraßen L 293, L 295 und den Kreisstraßen K 55, K 56, K 57, K 58, K 65
 7. der Einsatz von Streusalz
- In den unter Ziffern 1-3 aufgeführten Fällen ist nur eine oberirdische Lagerung und Leitungsverlegung zulässig.
- III.A.14 Bohrlochbergbau, insbesondere die Gewinnung von Erdwärme und Kohlenwasserstoffen

- III.A.15 Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (z.B. Fischteiche) sowie Hochwasserretentionsflächen
- III.A.16 Bohrungen
- III.A.17 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen ohne geordnete Abwasser- und Abfallbeseitigung
- III.A.18 Zeltlager und Campingplätze ohne geordnete Abwasser- und Abfallbeseitigung und Aufstellung von Wohnwagen und Wohnmobilen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen
- III.A.19 Motorsport
- III.A.20 Erstaufforstung und Waldrodung; ausgenommen von diesem Verbot sind Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde ergangen ist
- III.A.21 Kahlschlag; ausgenommen von diesem Verbot sind Maßnahmen kleiner 0,5 Hektar, bei denen vorher die Zustimmung der oberen Wasserbehörde eingeholt wurde
- III.A.22 auf Dauer angelegte Holzlagerplätze (Nass- und Trockenlagerung), Nassholzkonservierung, ausgenommen die Lagerung von Brennholz für den Eigenbedarf
- III.A.23 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; ausgenommen von diesem Verbot ist die Anwendung auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sofern die Pflanzenschutzmittel unter Beachtung der Vorgaben in Ziffern III.B.15.2 und III.B.15.3 angewendet werden
- III.A.24 Gärfuttermieten (Feldsilage); ausgenommen von diesem Verbot sind Foliensilos auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter
- III.A.25 Tierbesatz, insbesondere Beweidung; ausgenommen von diesem Verbot ist der Tierbesatz im Zeitraum der Hauptvegetation von Anfang April bis 15. November. Die Nutzung der Besatz- bzw. Weideflächen darf nur so erfolgen, dass die Grasnarbe nicht nachhaltig geschädigt wird (z.B. durch mobile Tränkestellen mit wechselndem Standort). Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.
- III.A.26 Die nach der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erstellenden und aufzubewahrenden Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Begünstigten und der oberen Wasserbehörde vorzulegen

Zonen III B

- III.B.1 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie

- III.B.2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Betrieben und Anlagen, in denen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, wie z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemikalienlager, kerntechnische Anlagen und Kraftwerke
- III.B.3 Errichtung und Erweiterung von Windparks
- III.B.4 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Wärmekraftwerken, soweit diese nicht gasbetrieben werden
- III.B.5 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze
- III.B.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Güterumschlagplätzen (z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)
- III.B.7 Verwendung von Materialien beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen
- III.B.8 Militärische Anlagen und Übungen
- III.B.9 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen
- III.B.10 Errichtung und Erweiterung von Kanalisation einschließlich Mischwasserentlastungsanlagen (Regenüberlauf und Regenüberlaufbecken) sowie von Kläranlagen und geschlossenen Abwassersammelgruben; ausgenommen Anlagen, die gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 142 (Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten) in der jeweils gültigen Fassung eine erhöhte Dichtheit gewährleisten und in angemessenen Zeitabständen durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden
- III.B.11 Einleitung von Abwasser in den Untergrund, einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung; ausgenommen von diesem Verbot ist die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
- III.B.12 Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer; ausgenommen von diesem Verbot ist die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser
- III.B.13 Abfallentsorgung
 - III.B.13.1 Abfalldeponien
 - III.B.13.2 Anlagen zum Lagern, zur Behandlung, zum Umschlag oder zur Verwertung von Abfällen
 - III.B.13.3 Verwertung von Abfällen

- III.B.14 Abfallbehandlungsanlagen, dies gilt u.a. für:
 - III.B.14.1 Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen
 - III.B.14.2 Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen
 - III.B.14.3 Abfallumschlaganlagen und –zwischenlager
 - III.B.14.4 Anlagen zur Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschuttrecycling)

- III.B.15 Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird (Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung), dies gilt insbesondere für:
 - III.B.15.1 Anbau von Mono- und Sonderkulturen, ausgenommen Streuobstwiesen
 - III.B.15.2 Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen
 - III.B.15.3 Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen
 - III.B.15.4 Verwendung von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt
 - III.B.15.5 Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache oder tiefgefrorenem oder stark schneebedecktem Boden
 - III.B.15.6 Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen
 - III.B.15.7 Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Bioabfall
 - III.B.15.8 Grünlandumbruch ganzjährig, Schwarzbrache (vegetationslose Nichtnutzung von Flächen für einen bestimmten Zeitraum innerhalb einer Fruchtfolge, bei der der Bewuchs vor der Nutzungspause durch Bodenbearbeitung entfernt wird) im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar
 - III.B.15.9 Beregnung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
 - III.B.15.10 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen
 - III.B.15.11 Anlegen einer Winterfurche (Umbruch des Ackerbodens im Herbst vor Einsetzen des winterlichen Wetters zur Vorbereitung der Aussaat im Frühjahr) im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar

- III.B.16 Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten

- III.B.17 Untertagebergbau einschließlich Gewinnung von Erdöl und Erdgas

- III.B.18 Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände

- III.B.19 Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe, durch die die Grundwasserüberdeckung so vermindert wird, dass die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole nicht mehr gewährleistet ist und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann

- III.B.20 Oberirdischer Bergbau, insbesondere das Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen
- III.B.21 Sprengungen
- III.B.22 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung und Beregnungsbrunnen, ausgenommen im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde

§ 4 Überschneidung

Ein Teilbereich der Schutzzonen III B des Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet „Stollen Alexandria“ überschneidet sich in der Gemarkung Neuhochstein, Fluren 1 und 9, mit der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Dreisbach“ zugunsten der Verbandsgemeinde Bad Marienberg (Rechtsverordnung der Bezirksregierung Koblenz vom 15.01.1990, Az.: 56-61-13-9/87, veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 4 vom 05.02.1990).

Es wird darauf hingewiesen, dass für diesen Bereich die in § 3 für die Zonen III B aufgeführten Verbote und Beschränkungen - sofern sie weitergehend sind - denen der Schutzzone III für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Dreisbach“ vorgehen.

§ 5 Bestandsschutz

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung rechtmäßig bestehen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben betrieben werden, genießen Bestandsschutz.

Für diese bestandsgeschützten Anlagen und Einrichtungen müssen die sich aus dieser Rechtsverordnung ergebenden strengeren Anforderungen erst nach Anordnung durch die zuständige Wasserbehörde beachtet werden.

§ 6 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:
 - a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlage beauftragt sind,

- b) das Aufstellen von Hinweisschildern.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die der Wassergewinnungsanlage und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung des Fassungsbereichs, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten im Bereich der Schutzzonen II A haben das Betreten ihrer Grundstücke und Gebäude durch Vertreter der Wasserbehörden zur Durchführung von Kontrollen und Untersuchungen zu dulden.

§ 7 Befreiungen

- (1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 8 Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Bad Marienberg, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 3 oder 6 zuwiderhandelt,
 - b) eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des § 3 Nr. III.A.26 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

§ 10 Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigte zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

56068 Koblenz, 10. April 2024
Az.: 312-61-143-01/2017

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung


(Thomas Müller)